



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

►
An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



H. Hayek

Wien, 1996.03.06
Ber/133

Betr: Begutachtung Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitteln wir die Stellungnahme zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS) in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Agnes Berlakovich
Vorsitzende

Beilage:
Stellungnahme

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

***Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft
zu den Entwürfen einer Sammelnovelle als Begleitgesetze
zum Bundesfinanzierungsgesetz 1996 (BMAS)***

**Artikel ? 2: Änderung des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

zu § 7 Abs 4 Z. 1 Durch dieser Änderung haben nur Personen einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenentgelt, wenn sie eine Aufenthaltsbewilligung zwecks unselbständige Tätigkeit haben. Dies würde bedeuten, daß z.B. Personen die sich primär zum Studium in Österreich aufhalten, aber nebenbei aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung eine ordentliche Arbeit nach gehen, keinen Rechtsanspruch haben, solange sie ihren Aufenthaltszweck nicht ändern. Dasselbe gilt auch für Personen, die in Österreich eine Familiengemeinschaft mit einem Fremden gegründet haben. Der Aufenthaltszweck richtet sich nur danach, wieso man sich primär im Bundesgebiet aufhält. Durch diese Änderung wären Personen, die mehrere Aufenthaltszwecke haben, unsachlicherweise schlechter gestellt. Daher ist das Abstellen des Rechtsanspruches auf den Aufenthaltszweck problematisch, ev. verfassungswidrig und ist abzulehnen.

zu § 7 Abs. 4 Z. 3:erster Satz: Diese Änderung bedeutet, daß Fremde, die im Besitz einer Beschäftigungs-bewilligung sind, keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosenversicherung haben. Wenn man dies im Zusammenhang mit der im Art. ?12 § 14a Abs. 1 betrachtet, hat diese Änderung für Fremden verheerende Folgen. Dadurch haben Fremde erst dann einen Rechtsanspruch, wenn sie durchgehend 2 Jahre gearbeitet haben.

Diese Änderung verstößt gegen Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 leg.cit. haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der

Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

zweiter Satz:

Durch diese Änderung wird der Rechtsanspruch de facto vom Hauptwohnsitz abhängig gemacht. Da aber bei der Arbeitslosenversicherung der Rechtsanspruch aufgrund der Arbeit begründet wird, sollte die Frage des Hauptwohnsitzes unmaßgeblich sein. Daher entspricht diese Änderung nicht den Logik des Gesetzes.

Zu § 12, Abs. 4 in Zusammenhang mit § 12, Abs. 3, lit. f: Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt vor, den lit. f des Abs. 3 ersatzlos zu streichen und somit die Voraussetzung zu schaffen, daß wenn Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind und es zu einer Anwartschaft gekommen ist, jedenfalls eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung dann erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 7 eintreten. Damit erübrigts sich die vorige Frage der Bestimmung des § 12, Abs. 4.

Zu § 15, Abs. 1 u. 2: Die Einschränkung in Abs. 1 auf maximal drei Jahre erscheint aus Sicht der Österreichische HochschülerInnenschaft nicht gerechtfertigt. Wir schlagen vor, eine Einschränkung auf maximal fünf Jahre vorzunehmen, um zumindest die theoretische Option eines vollen 52-monatigen Versicherungsanspruches zu ermöglichen.

In Zif. 1, lit. c sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Dasselbe trifft für die momentan gültigen lit. d, h und m zu.

Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt vor, die momentan gültige Zif. 2 beizubehalten, da nicht einsichtig ist, warum Zeiten der Erwerbstätigkeit im Ausland nunmehr nicht mehr der Rahmenfristenerstreckung dienen sollen.

zu § 20 Abs. 2: Diese Änderung hat ebenfalls verheerende Folgen für in Österreich lebende Fremde. Bis jetzt könnten Fremde, die in Österreich arbeiten auch für die nicht in Österreich lebende Angehörige - wenn auch vermindert - Familienzuschlag erhalten. Wenn man diese Änderung mit dem Quotensystem des Aufenthalts-gesetzes zusammen betrachtet, wird deren Bedeutung verständlicher. Einerseits werden durch die Quoten die Familienzusammenführungen erheblich beschränkt, andererseits nimmt man den Fremden die Möglichkeit weg, für diese Personen, die sie nicht nach Österreich bringen dürfen, besser zu sorgen.

Zu § 23, Abs. 1: Die Österreichische HochschülerInnenschaft fordert, daß die bisherige Bestimmung beibehalten wird. Dasselbe gilt auch für § 23, Abs. 2.

Zu §§ 26 - 31 ist aus Sicht der Österreichische HochschülerInnenschaft grundsätzlich festzustellen, daß die vorgeschlagene Regelung einer zwangsweisen Aufteilung des Karenzurlaubes zwischen Mann und Frau von Seiten der ÖH als positiv bewertet wird. Für problematisch befindet die ÖH allerdings die Tatsache, daß damit Kinder von alleinerziehenden Müttern oder Vätern benachteiligt werden, weil diesen ein halbes Betreuungsjahr entgehen könnte. Wir schlagen daher eine Regelung vor, nach der AlleinerzieherInnen weiterhin zwei Jahre Karenzgeld beziehen können. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß es bei einem einjährigen Bezug der Sondernotstandshilfe, in Zusammenhang mit der Neuberechnung der Notstandshilfe, im 6. Lebenshalbjahr des Kindes zu problematischen Situationen der einzelerziehenden Familien kommen könnte. In diesem Zusammenhang fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft nachhaltig die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen und besonderen Programmen zur Wiedereingliederung von alleinerziehenden Müttern ins Erwerbsleben.

Die Bestimmung des jetzigen § 26, Abs. 1, Zif. 2, lit. c betreffend die Bestimmung der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sollte beibehalten werden.

Zu § 36, Abs. 1 schlägt die Österreichische HochschülerInnenschaft vor, die alte Regelung, insbesondere im Interesse von alleinerziehenden Vätern und Müttern, beizubehalten.

Betreff die neue Regelung des § 36 bei der Berechnung der Notstandshilfe schlägt die Österreichische HochschülerInnenschaft vor, daß in die genannten Wochen nicht nur der Bezug von Arbeitslosengeld, sondern ersatzweise auch der Bezug von Sondernotstandshilfe bzw. Karenzurlaubsgeld eingerechnet werden kann.

Zu § 39, Abs. 1: Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt vor, die Bestimmung „52 Wochen“ durch die Bestimmung „78 Wochen“ zu ersetzen.

Artikel ? 3: Änderung des Karenzurlaubszuschußgesetzes

Zu § 2, Abs. 1 regt die Österreichische HochschülerInnenschaft an, die bisherige Regelung beizubehalten, da aus dem Unterhalt des Ehepartners gegenüber dem Kind keine Rückschlüsse auf Zuwendungen des

Ehepartners gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil geschlossen werden können.

Art. ? 12: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

zu 1.

Von dieser Änderung (Durch die Abstellung auf die Aufenthaltsberechtigung nach dem Aufenthaltsgesetz) sind vor allem Personen betroffen, die aufgrund des Fremdengesetzes zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Dadurch haben einige Personengruppen keine Möglichkeit in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit nachzugehen.

zu 4.

Durch Entfall des § 4 Abs. 6 Z. 2 lit. I werden insbesondere im Bereichen, in denen überwiegend ausländische Arbeitnehmer tätig sind und es nicht möglich ist, einen inländischen Arbeitnehmer zu finden. Daher ist diese Änderung aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gründen schärfstens abzulehnen.

zu 7.

Diese Änderung ist ebenfalls abzulehnen. Eine Erhöhung von 52 Wochen auf 24 Monate ist sehr problematisch, weil gleichzeitig keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung eingeräumt wird. Um diese Problematik zu entgehen, müßte im § 7 AuslBG dieser Rechtsanspruch verankert werden.

Art ?13: Änderung des Aufenthaltsgesetzes

zu 1.

Aufgrund der taxativen Aufzählung im § 5 Abs. 2 ist es nicht möglich den Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, die vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind. Daher sollte die Wortfolge "*oder vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen ist*" zugefügt werden.

zu 3.

Die Möglichkeit des § 7 Abs. 2 AufG sollte weiterhin bestehen bleiben. Es ist nicht sinnvoll Personen, die bereits im Bundesgebiet sich legal aufhalten und eine erlaubte Beschäftigung nach gehen, noch mals dazuzwingen lediglich für eine Antragstellung nach Ausland zu reisen.

zu 4.

Ist zu bemerken, daß § 5 Abs. 3 und Abs. 4 mit 1. Juli 1996 nicht in Kraft treten können, wenn sie gleichzeitig mit dieser Änderung entfallen sollen.

Artikel ? 14: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zu § 5a: Die Frage der Unfallversicherung, bei der im § 4, Abs. 3, Zif. 12 genannten Personengruppe müßte trotzdem eine Erklärung zugeführt werden, da sonst ja kein Versicherungsschutz vorliegt.

Zu § 138, Abs. 2 fordert die Österreichische HochschülerInnenschaft die Nichtaufnahme des Novellenvorschlags in den Entwurf, da bei der genannten Personengruppe ja Beiträge in der Krankenversicherung geleistet werden und es daher nicht einsichtig ist, warum kein Krankengeld gewährt werden sollte.

Zu § 162, Abs. 5: Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt vor, daß Personen nach § 4, Abs. 3, Zif. 12 und Selbstversicherte nach § 16 nicht vom Anspruch auf Wochengeld ausgeschlossen werden.

Stellungnahme zum ASVG -Teil - ANHANG

Zu § 227: Die Österreichische HochschülerInnenschaft schlägt vor, daß hinkünftig, entgegen dem Vorschlag zur Novelle, weiterhin Schul- und Studienzeiten im bisherigen Ausmaß für die Wartezeit angerechnet werden können, wenn zumindestens sechs Beitragsmonate nachgekauft wurden.

Zu den Artikeln ? 15, ? 16, ? 17 gilt die Begutachtung für den Bereich ASVG sinngemäß.